



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 15.12.2016

betreffend Oberweser-Pipeline und Bundesberggesetz

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Hinweise von Städten und Gemeinden sowie Landwirten besagen, dass bei den Planungen einer Oberweser-pipeline zur Entsorgung von Salzabwässern aus dem nordhessischen Kali-Bergbau das Bundesberggesetz (BBergG) angewendet werden soll. Daraus erwachsen bei vielen Ängste, dass sie als Betroffene enteignet werden könnten. Ebenso verweist der Bauernverband darauf, dass das BBergG nicht angewandt werden dürfe, da der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 4. Nr. 5: ... *"Dieses Gesetz gilt nicht für das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengesteinen und sonstigen Massen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1...in Rohrleitungen ab Übergabestation, Einleitung in Sammelleitungen oder letzter Messstation für den Ausgang, soweit die Leitungen unmittelbar und ausschließlich der Abgabe an Dritte dienen..."*) dies ausschließt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Gesetzesgrundlage sollen die Planungen zur Verlegung einer "Salzpipeline zur Oberweser" erfolgen?

Die derzeitigen Planungen der Oberweserpipeline erfolgen nicht auf der Grundlage des Bundesberggesetzes, sondern auf Grundlage des Raumordnungs- und des Baurechtes, da die raumordnerische Entscheidung für das Vorhaben Voraussetzung für die bergrechtliche Genehmigung ist. Daher ist zurzeit ein raumordnerisches Verfahren beim RP Kassel anhängig.

Frage 2. Ist die Landesregierung ebenso der Auffassung, dass nicht nach dem BBergG geplant bzw. genehmigt werden kann?
Wenn nein, warum nicht bzw. sieht sie keinen Widerspruch zu § 2 BBergG?

Hier ist zunächst zwischen der Planung und der Genehmigung zu unterscheiden. Die Planung als solche erfolgt wie oben erwähnt nicht auf Grundlage des Bergrechts, während der Bau und der Betrieb des Oberweserbypasses der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung bedürfen. Alle vom Bergrecht erfassten Tätigkeiten ergeben sich aus § 2 BBergG ("Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich"). Die Salzabwässer werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BergG im Zuge der "Aufbereitung" der Kalisalze ("bergfreier Bodenschatz") als "sonstige Massen" mithilfe der Pipeline Richtung Weser "befördert". Ein Ausschlussgrund für die Anwendung des Bergrechts nach dem in der Vorbemerkung angeführten § 2 Abs. 4 ist nicht einschlägig. Insbesondere greift nicht die in der Vorbemerkung erwähnte "Abgabe an Dritte" gemäß Abs. 4 Nr. 5 a. Vielmehr will der Unternehmer die an die Oberweser transportierten Salzabwässer dort durch Einleiten ordnungsgemäß entsorgen. Damit ist die zitierte Einschränkung des Geltungsbereichs für das Vorhaben nicht relevant. Da es sich beim Bundesberggesetz um eine Regelung des Bundes ohne Ermessenspielraum handelt, hat Hessen auf die Anwendung des § 2 BBergG auch keinen Einfluss.

Frage 3. Sind die Ängste der Eigentümer begründet, enteignet zu werden, falls sie der Verlegung der Pipeline über ihr Grundstück nicht zustimmen?

Als grundsätzliche Voraussetzung muss vor der Einleitung eines Verfahrens zur Grundabtretung vom Unternehmer belegt werden, dass er sich ernsthaft um eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer des Grundstückes bemüht hat (§79 II b BBergG). Kommt zwischen den Parteien

keine gütliche Einigung zustande, kann das Grundabtretungsverfahren auf Antrag des Unternehmers eingeleitet werden. Nach Einleitung des Grundabtretungsverfahrens nimmt ein von der Bergbehörde beauftragter Sachverständiger Kontakt zu den Parteien auf, um der Behörde eine angemessene Entschädigung gutachterlich vorzuschlagen.

Falls Ängste hinsichtlich einer Enteignung im Hinblick auf die Oberweserpipeline bestehen, ist der Verweis auf das Verfahren bzgl. der Pipeline von Neuhof in die Werra an dieser Stelle sicherlich sinnvoll: Im Zuge des Baus der 70 km langen Rohrleitung von Neuhof nach Philippsthal ging der Unternehmer zunächst von mehr als 50 "Nichteinigungen" aus. Durch die Tätigkeit des unabhängigen Sachverständigen konnten im Falle Philippsthal weitere Verträge einvernehmlich geschlossen werden, bevor der Erörterungstermin anberaumt wurde. Schließlich hat auch die Grundabtretungsbehörde in der mündlichen Verhandlung auf eine Einigung hinzuwirken; dies ist bisher erfreulicherweise in der überwiegenden Zahl der Grundabtretungsfälle gelungen, so dass nur verhältnismäßig wenig "Nichteinigungen" durch Grundabtretungsbeschluss entschieden werden mussten.

Wiesbaden, 18. Januar 2017

Priska Hinz